

II-6167 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3042/J

1992-06-03

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend menschenverachtende Flüchtlings- und Ausländer/innenpolitik

Auf der Veranstaltung der Akademie Graz zum Thema "Festung Europa" wurden aufgrund der Vorträge namhafter Referenten, wie z.B. Dr. Rajan R. Malaviya, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler und Sprecher der Vereinigung der Blockfreien Staaten, Henri Boulad, Direktor der Caritas Kairo und Vizepräsident der Caritas International, Jan Eliasson, stellvertretender Generalsekretär der UNO, Prof. Dr. Khadija Elmadaad, Völkerrechtlerin an der Universität Casablanca und University of Oxford, Dr. Henry Saby, Abgeordneter zum Europäischen Parlament, Vorsitzender des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit des Europäischen Parlamentes, Dr. Detlef Samland, Mitglied des Europäischen Parlamentes für die SPD, Prof. Dr. Sadako Ogata, UNO-Flüchtlingshochkommissarin in Genf und viele andere sieben Thesen zur Migrations- und Flüchtlingspolitik beschlossen.

In diessen Thesen wird darauf hingewiesen, daß ein Viertel der Menschheit drei Viertel aller Rohstoffe und der Energie für sich verbraucht, während sich drei Viertel der Menschheit mit dem Rest begnügen müssen. Diese Ungerechtigkeit in der Verteilung von Kapitalgütern und Energie hat sich in den letzten Jahren weiter verschärft. Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes haben Nationalismus und Chauvinismus samt daraus resultierenden Bürgerkriegen auch wieder Europa erreicht. Gleichzeitig nehmen soziale Unzufriedenheit nach innen und Fremdenfeindlichkeit nach außen zu. Die europäischen Wähler honorieren zunehmend populistische Politik, die mit Demagogie und der Verbreitung von Unwahrheiten von den wahren Problemen ablenkt. Uneinsichtige Politik ist dabei aus europawirtschafts-, ordnungs- und ethnopolitisch eine Festung zu machen.

Die Akademie Graz 1992 hat in diesen Thesen populistische Formeln wie "das Boot ist voll" mit entschiedenem Ernst zurückgewiesen und sich nachdrücklich mit allen Maßnahmen in Politik und Kirche, Erziehung und Publizistik, die ein angstfreies Zusammenleben innerhalb Europas fördern, solidarisiert. In der Folge werden dann die Bedenken des Amtes des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen und der Menschenrechtsorganisationen zum seit 1.6.1992 in Österreich geltenden Asylgesetz vorgebracht und der Entwurf zu einem Aufenthaltsgesetz kritisiert.

Im Sinne der Thesen der Akademie Graz 1992, die aufgrund der Vorträge namhafter Wissenschaftler erstellt wurden, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Im Kommentar zu § 16 des Asylgesetz 1991, der für die Verwendung im internen Gebrauch des Bundesministeriums für Inneres erstellt wurde, heißt es: *"In der Literatur wird vereinzelt die Auffassung vertreten, eine wesentliche Auslegungsmaxime des Asylrechts sei 'das Prinzip einer möglichst großzügigen Schutzgewährung'. Diese Auffassung findet keine Grundlage im Asylgesetz."* Ist die in den Kommentaren zum Asylgesetz 1991 zum Ausdruck kommende Auslegung darauf ausgerichtet, im Sinne der Aussage des Sektionsleiters Manfred Matzka "die Situation der Flüchtlinge so unerträglich zu machen, daß niemand mehr nach Österreich flüchtet?"
2. In einer Presseaussendung vom 15.11.1991 erklärten Sie, *"daß der Großteil der Asylwerber über Ungarn und Jugoslawien nach Österreich komme und sich im Hinblick auf die Rechtslage in diesen Ländern durch das neue Asylgesetz nichts an der derzeitigen Situation" ändere*. Laut dem oben zitierten Kommentar des Bundesministeriums für Inneres wird angenommen, daß in jedem österreichischen Nachbarstaat - ausgenommen Ungarn bezüglich außereuropäischer Asylwerber - Flüchtlinge Verfolgungsschutz genießen und somit keine direkte Einreise gegeben ist. Was war der Grund, daß Sie Ihre Meinung seit 15.11.1991 im Sinne des Kommentars zu § 6 geändert haben?
3. Ein Asylwerber hat nach Abweisung des Asylantrages die Republik Österreich unverzüglich zu verlassen. Wie wollen Sie das Ermittlungsverfahren durchführen und die von Ihnen immer wieder zitierte Unmittelbarkeit des Verfahrens gewährleisten, wenn der betreffende Asylwerber keine Aufenthaltsberechtigung mehr besitzt?
4. Wie rechtfertigen Sie die Bestimmung, daß im Asylverfahren Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben, mit den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geforderten Mindeststandards im Asylverfahren, wonach die Möglichkeit einer Berufung vorzusehen ist, bevor der Antragsteller an der Grenze zurückgewiesen oder in ein Drittland abgeschoben wird?
5. Laut dem bereits mehrfach zitierten Kommentar können derzeit die westeuropäischen Staaten, Polen, Ungarn, die CSFR, Slowenien, die nicht umkämpften Gebiete Kroatiens, Rumänien und Bulgarien als Staaten im Sinne des § 17 Abs.3 Z.2 gelten, in denen aufgrund der allgemeinen Erfahrung anzunehmen ist, daß keine begründete Gefahr einer Verfolgung besteht und somit der Antrag von Asylwerbern aus diesen Ländern in Mandatsverfahren als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist. Werden demnach Asylwerber/innen aus diesen Ländern generell abgewiesen?
6. Im Juni 1991 erkärtten Sie in einem Pressegespräch, daß die Weisungsfreiheit der zweiten Instanz jedenfalls sicherstellen soll, daß die Frage, ob Asyl zuerkannt wird, in voller Unabhängigkeit entschieden wird. Warum haben Sie

sich dann nicht dafür eingesetzt, daß als Berufungsinstanz der unabhängige Verwaltungssenat eingerichtet wird?

7. Vizekanzler Busek hat wie andere Abgeordnete und die Junge Generation angekündigt, daß es beim Asylgesetz Nachbesserungen geben wird. Hat Ihr Ressort bereits Schritte in Richtung einer Novellierung des Asylgesetzes gesetzt?
8. Die Kanzleramtsministerin für Frauenangelegenheiten hat in der Stellungnahme zum Entwurf für ein Niederlassungsgesetz nunmehr Aufenthaltsgesetz kritisch bemerkt, daß *"die Niederlassung junger, gesunder Männer mit speziellen, in Österreich nicht ausreichend vorhandenen Qualifikationen und ohne Familienanhang begünstigt wird. ... Offensichtlich wird nur auf den wirtschaftlichen Nutzen in Österreich Wert gelegt, sodaß qualifizierte Kräfte (z.B. Krankenschwestern) wirtschaftlich schwächeren Ländern entzogen werden, die Ausbildungskosten aber von diesen Ländern getragen wurden, ohne daß eine entsprechende Refundierung seitens der Republik Österreich erfolgt."* Was sagen Sie zu dieser Stellungnahme?
9. Wodurch unterscheidet sich die Bestimmung des Gesetzesentwurfes zum Aufenthaltsgesetz (§ 7), die ein vereinfachtes Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen für Arbeitskräfte vorsieht, die zur Deckung eines vorübergehenden oder kurzfristig auftretenden Bedarfes in bestimmten Wirtschaftszweigen (Fremdenverkehr oder Baugewerbe) dringend benötigt werden, von dem im Entschließungsantrag 96/A der FPÖ geforderten Zeitarbeiter-Modell?
10. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat in seiner Stellungnahme die Bestimmungen betreffend die Familienzusammenführung (§ 3) als verfassungsrechtlich bedenklich im Sinne des Art.8 MRK beurteilt. Warum haben Sie trotzdem an der Bestimmung, wonach Fremde, und zwar nur Ehegatten und minderjährigen Kinder - abgesehen von besonderen Härtefällen - erst nach zwei Jahren und sofern die Ehe bereits ein Jahr bestanden hat, nachziehen können, festgehalten?
11. Wie begründen Sie im Sinne des Art.8 MRK die Bestimmung, wonach im Inland geborene Kinder von Ausländer/innen nur solange eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, solange sie im gemeinsamen Haushalt der Mutter leben?
12. Gemäß § 8 ist der Verlust einer Bewilligung mit Bescheid zu verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist. Wann ist für Sie der Unterhalt nicht mehr gesichert und was verstehen Sie unter ortsüblicher Unterkunft?
13. Wie begründen Sie im Hinblick auf Art.8 MRK die in § 8 Abs.2 festgeschriebene Sippenhaftung, wonach den Verlust der Bewilligung gleichzeitig auch alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen trifft?

14. Laut den Erläuternden Bemerkungen stellen die Quoten, die für die einzelnen Bundesländer festgelegt werden sollen, Höchstzahlen dar, die keineswegs ausgeschöpft werden müssen. Vielmehr werden die Landeshauptmänner von Ländern mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil ermächtigt, per Verordnung die Quoten wesentlich zu unterschreiten. Bedeutet dies, daß im Sinne der Forderung der FPÖ in einzelnen Bundesländern (z.B. Vorarlberg) eine Nullquote und somit abgesehen von den Flüchtlingen ein Ausländer/innenstopp verordnet werden kann?
15. Laut den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 wird die Fremdenpolizei dafür zu sorgen haben, *"daß Fremde, die zum Aufenthalt im Bundesgebiet nicht berechtigt sind, aus Österreich unverzüglich abgeschoben werden"*. Wie gedenken Sie, diesen Willen des Gesetzgebers angesichts der Tatsache, daß nach realistischen Schätzungen sich derzeit in Österreich über 100.000 illegale Ausländer/innen aufhalten, zu vollziehen?
16. In einem Grundsatzreferat vor Europas Sozialdemokraten haben Sie erklärt: *"Wir wissen, daß es nicht nur um polizeilich-administrative Maßnahmen, sondern auch um aktive und steuernde Sozialpolitik geht; ..."* Warum gibt es von Ihrem Ressort ~~keine~~ legislativen Vorarbeiten für ein Integrations- bzw. Ausländerdiskriminierungsgesetz? Warum wurde von Ihrem Ressort nicht längst der vorhandene Entwurf für ein Ausländer-Ombudsmanngesetz dem Parlament zur Beschußfassung zugeleitet? Warum gibt es von Ihrem Ministerium noch keine legislativen Vorarbeiten zur Änderung des Wahlrechtes bzw. des Staatsbürgerschaftsrechtes im Sinne einer Angleichung der Rechte der Ausländer/innen mit Inländer/innen?
17. Haben Sie bei einer Bundesvorstandssitzung der Jungen Generation in Salzburg am 26.1.1992 erklärt: "Der Unterschied zwischen Jörg Haider und mir ist der, daß J.H. nur redet, ich aber tu' auch etwas."?
18. Halten Sie es für eine adäquate Antwort auf die ausländerfeindlichen Untertöne Jörg Haiders, dessen Vorstellungen in die Tat umzusetzen?

In formeller Hinsicht wird gemäß § 93 Abs.4 GOG die dringliche Behandlung dieser Anfrage noch vor Eingang in die Tagesordnung verlangt.